

**Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang  
Theater und Medien  
an der Universität Bayreuth  
vom 25. Oktober 2002**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: \*)

\*Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
  - § 2 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
  - § 3 Teilbereiche des Studiengangs
  - § 4 Prüfungskommission
  - § 5 Prüfer
  - § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
  - § 7 Zulassungsvoraussetzungen
  - § 8 Zulassungsverfahren
  - § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
  - § 10 Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem
  - § 11 Prüfungsbestandteile
  - § 12 Abschlussarbeit
  - § 13 Prüfung von Schwerbehinderten
  - § 14 Prüfungsnoten
  - § 15 Prüfungsgesamtnote
  - § 16 Bestehen der Prüfung
  - § 17 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
  - § 18 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
  - § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
  - § 20 Mängel im Prüfungsverfahren
  - § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
  - § 22 Ungültigkeit der Prüfung
  - § 23 Verleihung des Bachelorgrades
  - § 24 In-Kraft-Treten
- Anhang I
- Anhang II
- Anhang III

## **§ 1**

### **Zweck der Prüfung**

<sup>1</sup>Durch die Bachelorprüfung als qualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums im Bachelorstudiengang "Theater und Medien" wird festgestellt, ob der Kandidat die von der Prüfungsordnung vorgesehenen Fachkenntnisse und praktischen Fertigkeiten erworben hat. <sup>2</sup>Gleichermaßen wird festgestellt, ob der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. <sup>3</sup>Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität durch die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (B.A.).

## **§ 2**

### **Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester. <sup>2</sup>Die Prüfungsbestandteile werden mit Ausnahme der Abschlussarbeit studienbegleitend absolviert.
- (2) Der Höchstumfang der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich) beträgt 110 SWS.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium im Bachelorstudiengang Theater und Medien ist neben den gesetzlichen Bestimmungen eine Zulassungsbescheinigung gemäß der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Theater und Medien an der Universität Bayreuth vom ...

## **§ 3**

### **Teilbereiche des Studiengangs**

Der Studiengang besteht aus einem Hauptfach, verschiedenen Studienelementen und einem Nebenfach.

1. Das Hauptfach (56 SWS) gliedert sich in die Teilbereiche  
B1: Theaterwissenschaft  
B2: Medienwissenschaft.

2. Die Studienelemente (24 SWS) bestehen aus:

B3: Argumentieren (4 SWS), Schreiben und Präsentieren (4 SWS),  
EDV und Multimedia (4 SWS);

B4: Audiovisuelle Vorstellung exemplarischer Werke (9 SWS)

B5: Exkursionen (3 SWS)

3. Ein Nebenfach (30 SWS pro Fach) wird gewählt aus den Bereichen:

B6: Literaturwissenschaften: Lehrangebote zu Drama und Theater  
aus den Fächern:

Neuere Deutsche Literaturwissenschaft;

Anglistik, Romanistik, Komparatistik

(Bedingung für die Wahl der Lehrveranstaltungen im Fach Anglistik sind gründliche Kenntnisse des Englischen, nachgewiesen durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, sowie Kenntnisse in mindestens einer weiteren Fremdsprache. Die Kenntnisse in dieser weiteren Fremdsprache werden durch entsprechenden Schulunterricht in mindestens drei aufeinanderfolgenden Klassen/Jahrgangsstufen oder durch ein gleichwertiges Zeugnis nachgewiesen. Im Fach Romanistik sind Kenntnisse der französischen, spanischen oder italienischen Sprache notwendig, die durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder ein gleichwertiges Zeugnis nachgewiesen werden. Lateinische Sprachkenntnisse werden angeraten. Das Fach Komparatistik setzt die Kenntnis mindestens zweier moderner Fremdsprachen voraus, die zur Lektüre originalsprachiger Texte befähigt.)

Kulturstudien aus den Bereichen der Geographie, Philosophie, Soziologie

B7: Informationswissenschaft/Neue Medien

B8: Musikwissenschaft

(Bedingung für die Wahl sind musikalische Grundkenntnisse in Notation und Musikgeschichte, welche durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch entsprechenden Schulunterricht in mindestens fünf aufeinanderfolgenden Klassen/Jahrgangsstufen oder durch ein gleichwertiges Zeugnis nachgewiesen werden.)

## § 4

### Prüfungskommission

- (1) <sup>1</sup>Für die organisatorische Durchführung der Prüfung wird von der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät eine Prüfungskommission gebildet. <sup>2</sup>Dieser Prüfungskommission gehören an: der Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät, zwei Professoren der Theater- und Literaturwissenschaften und der Professor für Medienwissenschaft. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission wählt für die Amtszeit von 2 Jahren aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>4</sup>Eine unmittelbare Wiederbestellung ist möglich. <sup>5</sup>Für jedes Mitglied soll ein Ersatzmitglied bestellt werden. <sup>6</sup>Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Fachbereichsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät gewählt.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Mit Ausnahme der Durchführung der Prüfungen und deren Bewertungen trifft sie alle anfallenden Entscheidungen. <sup>3</sup>Sie erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem sie die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat. <sup>4</sup>Prüfungsbescheide, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>5</sup>Dem Kandidaten ist vor Erlass der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>6</sup>Widerspruchsbescheide erlässt der Präsident der Universität in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit der Prüfungskommission und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. <sup>2</sup>Er ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>3</sup>Hiervon hat er der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem Vorsitzenden die Erledigung bestimmter Aufgaben widerruflich übertragen.
- (4) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 5**

### **Prüfer**

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission bestellt die Prüfer. <sup>2</sup>Diese bewerten die Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch die Prüfungskommission bestellt.
- (2) <sup>1</sup>Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz, sowie nach der Hochschulprüfer-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten werden. <sup>2</sup>Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das im Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann die Prüfungskommission auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

## **§ 6**

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

## **§ 7**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung sind:
1. allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der

- jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
2. die Einschreibung als Student der Universität Bayreuth im Bachelorstudiengang Theater und Medien.
- (2) Zur Bachelorprüfung wird nicht zugelassen, wer diese oder eine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruches im gleichen Studiengang exmatrikuliert worden ist.
- (3) Die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Teilprüfungen sind aufgeführt im Anhang I.

## **§ 8**

### **Zulassungsverfahren**

- (1) Der Kandidat stellt im Zuge der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Theater und Medien einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Vorsitzenden der Prüfungskommission.
- (2) <sup>1</sup>Dem Antrag sind hinzuzufügen:
1. Nachweise der in § 7 geforderten Vorbildung;
  2. die Angabe des Nebenfaches;
  3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat diese oder eine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist;
  4. gegebenenfalls Anträge gemäß § 9 und § 13.
- <sup>2</sup>Ist der Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann die Prüfungskommission gestatten, die Nachweise in anderer Form zu führen.
- (3) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission oder sein Stellvertreter. <sup>2</sup>Der Kandidat gilt als zugelassen, wenn die Zulassung nicht innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung schriftlich versagt wird.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die nach § 7 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder Versagungsgründe für die Immatrikulation gemäß Art. 61 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 BayHSchG oder Versagungsgründe gemäß § 7 Abs. 2 und 3 vorliegen.

## § 9

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten in anderen theaterwissenschaftlichen und medienwissenschaftlichen Studiengängen in Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden bis zu einer Höhe von 120 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe §§ 5 und 7 der Studienordnung) angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. <sup>2</sup>Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und den Anforderungen denen des Bachelorstudienganges Theater und Medien an der Universität Bayreuth im wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) <sup>1</sup>Einschlägige Studienzeiten an wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen außerhalb Deutschlands und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag anerkannt werden, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. <sup>3</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (3) <sup>1</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. <sup>2</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (4) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. <sup>4</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter.

## § 10

### Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem

- (1) Studienbegleitende mündliche Prüfungen und Klausuren werden einmal pro Semester abgehalten.
- (2) Die Abgabetermine für die schriftlichen Hausarbeiten in Theaterwissenschaft und in Medienwissenschaft werden mit dem jeweiligen Prüfer vereinbart und von ihm beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu Protokoll gegeben.
- (3) <sup>1</sup>Die Fristen für die Meldung zu den Prüfungen, für die Abgabe der Abschlussarbeit, die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern, die Prüfungsräume und die einzelnen Prüfer werden spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn durch Aushang bekannt gegeben. <sup>2</sup>Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (4) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten.
- (5) <sup>1</sup>Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird im Hauptfach ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Prüfungsleistungen und ein Konto "Maluspunkte" für erbrachte Fehlleistungen bei den Akten des Prüfungsamtes eingerichtet. <sup>2</sup>Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe §§ 5 und 7 der Studienordnung)
- (6) <sup>1</sup>Leistungspunkte werden erworben durch die studienbegleitenden Prüfungen und die Abschlussarbeit. <sup>2</sup>Bestandene studienbegleitende Prüfungen werden dem Konto "Leistungspunkte" zugerechnet. <sup>3</sup>Die Vergabe von Leistungspunkten ergibt sich aus der Studienordnung. <sup>4</sup>Die Ergebnisse nicht bestandener Wiederholungen von Teilprüfungen werden dem Konto „Maluspunkte“ mit der jeweils zu vergebenden Punktzahl zugerechnet. <sup>5</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen.
- (7) <sup>1</sup>Eine erstmals nicht bestandene studienbegleitende Prüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist zulässig, wenn die Summe der Maluspunkte aller Teilprüfungen im Hauptfach die vorgegebene Schranke von 8 Maluspunkte nicht überschreitet.
- (8) Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem Kandidaten das Ergebnis spätestens vier Wochen nach der Festsetzung der Noten mit.

- (9) <sup>1</sup>Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Teilprüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des sechsten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Teilprüfung nicht ab, zu der er sich gemeldet hat, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>2</sup>Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.
- (10) <sup>1</sup>Ist der Kandidat durch triftige Gründe an der ordnungsgemäßen Absolvierung von Teilprüfungen verhindert, so kann ihm auf Antrag vom Vorsitzenden der Prüfungskommission eine Nachfrist gewährt werden. <sup>2</sup>Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

## § 11

### Prüfungsbestandteile

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung besteht aus der Anfertigung einer Abschlussarbeit und aus Teilprüfungen, welche studienbegleitend zu erbringen sind in den Teilbereichen:

**Hauptfach:**

B 1 Theaterwissenschaft

B 2 Medienwissenschaft

**Studienelemente:**

B 3 Argumentieren, Schreiben und Präsentieren, EDV und Multimedia

B 4 Audiovisuelle Vorstellung exemplarischer Werke

B 5 Exkursion

**Nebenfächer:**

B 6 Literaturwissenschaften oder

B 7 Informationswissenschaft/Neue Medien oder

B 8 Musikwissenschaft

<sup>2</sup>Die Durchführung wird gemäß § 10 mit Hilfe von Leistungs- bzw. Maluspunkten geregelt.

- (2) Für die studienbegleitenden Teilprüfungen im Hauptfach gelten die folgenden Regelungen:

Vorzulegen sind Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen entsprechend den Angaben unter Absatz 5 und Anhang I:

- a) L/PS: Proseminar-Schein für Klausuren (Dauer in der Regel 2 Stunden) bzw. Hausarbeiten (mit mindestens 20000 Zeichen) oder ein Werkstück
  - b) L/HS: Hauptseminar-Schein für Hausarbeiten (mit mindestens 30000 Zeichen) oder ein Werkstück;
  - c) L: Leistungsnachweise für mündliches Referat von etwa 30 Minuten, Protokoll, oder Thesenpapier;
  - d) Nachweise über mündliche Prüfungen von je 30 Minuten über die Themen der Vorlesungen und der Exkursion.
- (3) An studienbegleitenden Teilprüfungen sind im Hauptfach bis zum Ende des 6. Semesters die benoteten Nachweise vorzulegen über die mündlichen Prüfungen, die erfolgreiche Teilnahme (L) an den Veranstaltungen in Theaterwissenschaft, Medienwissenschaft und den Studienelementen (siehe Anhang I).
- (4) <sup>1</sup>Die studienbegleitenden Teilprüfungen sind in Theaterwissenschaft, Medienwissenschaft und in den Studienelementen zu erbringen; ihre Bewertung erfolgt nach den unter § 14 aufgeschlüsselten Prüfungsnoten zuzüglich der Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistungen und die Leistungspunkte sind in Anhang II aufgeführt.
- (5) <sup>1</sup>Hinzu kommen die Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen in den Nebenfächern entsprechend Anhang III. <sup>2</sup>Die Voraussetzungen für den Erwerb der erforderlichen Nachweise in den Nebenfächern sind in der Studien- und Prüfungsordnung des zuständigen Fachbereichs geregelt.
- (6) <sup>1</sup>Die studienbegleitenden Teilprüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltung. <sup>2</sup>Sofern vom Vorsitzenden der Prüfungskommission nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. <sup>3</sup>Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 2, so benennt der Vorsitzende der Prüfungskommission zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.
- (7) <sup>1</sup>Der Kandidat hat sich den studienbegleitenden Teilprüfungen in der Regel in dem Semester zu unterziehen, in dem er die zugehörige Lehrveranstaltung besucht hat. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag.
- (8) Eine Abschlussarbeit aus den Bereichen Theater und Medien ist vorzulegen, die mindestens 50000 Zeichen umfassen soll und für die eine Bearbeitungszeit von drei Monaten zur Verfügung steht.

## § 12

### Abschlussarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Abschlussarbeit soll erweisen, daß der Kandidat die wissenschaftlichen Arbeitstechniken seines Fachgebietes beherrscht und selbständig auf eine begrenzte intermediale Themenstellung anwenden kann. <sup>2</sup>Die Abschlussarbeit soll einen Umfang von mindestens 50000 Zeichen aufweisen und wird in der Regel nach dem Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters abgefasst.
- (2) <sup>1</sup>Die Meldung zur Abschlussarbeit mit Angabe des gewünschten Prüfers erfolgt zu Beginn des fünften Semesters, der Kandidat kann einen Prüfer aus dem Bereich der Theaterwissenschaft oder der Medienwissenschaft vorschlagen. <sup>2</sup>Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers besteht nicht. <sup>4</sup>Der Prüfer stellt dem Kandidaten ein Thema. <sup>5</sup>Er macht Thema und Zeitpunkt der Vergabe aktenkundig.
- (3) <sup>1</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Abschlussarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, daß es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>3</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens zwei Monate verlängern. <sup>4</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. <sup>5</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Die Abschlussarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. <sup>2</sup>In begründeten Einzelfällen können auch andere Sprachen zugelassen werden. <sup>3</sup>Sofern die Arbeit nicht auf Deutsch verfasst ist, ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen. <sup>4</sup>Die Abschlussarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, daß er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (5) <sup>1</sup>Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten vier Wochen das Thema einmal unter Angabe triftiger Gründe mit Einwilligung der Prüfungskommission zurückzugeben. <sup>2</sup>Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.
- (6) <sup>1</sup>Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder seinem Stellvertreter einzureichen. <sup>2</sup>Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

- (7) <sup>1</sup>Der Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 5, es sei denn, daß ein zweiter Prüfer aus dem speziellen Fachgebiet, aus dem die Arbeit vergeben wurde, nicht zur Verfügung steht oder der Prüfungsverlauf durch die Bestellung eines zweiten Prüfers unangemessen verzögert würde. <sup>2</sup>Erstgutachter soll der Themensteller sein. <sup>3</sup>Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. <sup>4</sup>Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 14 genannten Noten fest.
- (8) <sup>1</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen. <sup>3</sup>In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen gebildet. <sup>4</sup>Wird die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.
- (9) <sup>1</sup>Bei der Bewertung der Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. <sup>2</sup>Eine Abschlussarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (10) Ein Exemplar der Abschlussarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

### **§ 13**

#### **Prüfung von Schwerbehinderten**

<sup>1</sup>Auf die besondere Lage schwerbehinderter Prüfungskandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Auf schriftlichen Antrag kann die Prüfungskommission festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistungen erbringt. <sup>3</sup>Der Antrag ist bei der Einschreibung vorzulegen. <sup>4</sup>Er kann auch später eingereicht werden, gilt aber nicht rückwirkend.

### **§ 14**

#### **Prüfungsnoten**

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung) = 1,0 oder 1,3

“gut” (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
“befriedigend” (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
“ausreichend” (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
“nicht ausreichend” (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0

(2) <sup>1</sup>Bei der Bildung der Fachprüfungsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>2</sup>Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachprüfungsnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>4</sup>Die Fachprüfungsnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

## § 15

### Prüfungsgesamtnote

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsgesamtnote wird gebildet aus der Note der Abschlussarbeit, der aus dem Durchschnitt der Noten für die studienbegleitenden Prüfungen errechneten Fachprüfungsnote für die Prüfungsleistungen im Hauptfach sowie der aus dem Durchschnitt der Noten für die studienbegleitenden Prüfungen errechneten Gesamtnote für die Prüfungsleistungen im Nebenfach (siehe Studienordnung § 7).
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (3) <sup>1</sup>Bei der Errechnung der Prüfungsgesamtnote aus den Prüfungsleistungen im Haupt- und im Nebenfach werden die Prüfungsleistungen im Hauptfach doppelt gewertet gegenüber den Prüfungsleistungen im Nebenfach (siehe § 11). <sup>2</sup>Die Note der Abschlussarbeit wird einfach gewertet.
- (4) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

## § 16

### Bestehen der Prüfung

Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn die Abschlussarbeit, die Gesamtnote im Hauptfach und die Gesamtnote im Nebenfach wie auch die Prüfungsgesamtnote mindestens „ausreichend“ lautet.

## § 17

### Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) <sup>1</sup>Jede nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Ein Nachholtermin wird zu Beginn der Vorlesungszeit im folgenden Semester eingerichtet. <sup>3</sup>Die Möglichkeit einer zweiten Wiederholung ergibt sich aus den Regelungen des Maluspunkt-Systems gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2. <sup>4</sup>Der Nachholtermin für die zweite Wiederholungsprüfung wird spätestens drei Monate nach dem ersten Nachholtermin eingerichtet.
- (2) Teilprüfungen, die im fünften oder sechsten Semester erstmals nicht bestanden wurden, können innerhalb einer Frist von sechs Monaten wiederholt werden.
- (3) Im Falle der Bewertung der Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" kann diese Arbeit mit neuem Thema wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine Wiederholung der Abschlussarbeit ist zum nächsten regulären Prüfungstermin mit neuem Thema möglich. <sup>3</sup>Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach der Bekanntgabe der Note für die Abschlussarbeit zu stellen. <sup>4</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.
- (4) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorangegangenen Prüfung.
- (5) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

## § 18

### Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

## § 19

### Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 18 beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen. <sup>2</sup>Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 20

### Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, daß die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

## § 21

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu der betreffenden Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn des Prüfungszeitraumes ohne triftige Gründe von einer einzelnen Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission über den zuständigen Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

<sup>3</sup>Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, so setzt der Vorsitzende nach den einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsordnung einen neuen Prüfungstermin fest.

- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen .
- (4) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Einen Kandidaten, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

## **§ 22**

### **Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 23

### Verleihung des Bachelorgrades

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird nach Vorliegen aller Voraussetzungen und der Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis, auf Antrag auch ein Diploma Supplement und Transskript, ausgestellt. <sup>2</sup>Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studienganges, des Nebenfachs und die Prüfungsgesamtnote. <sup>3</sup>Sie wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. <sup>4</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Bewerber das Recht, den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ zu führen. <sup>5</sup>Dieser ist mit der Abkürzung B.A. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Nebenfachs, die Prüfungsgesamtnote und die Durchschnittsnoten im Hauptfach und Nebenfach sowie Thema und Note der Abschlussarbeit. <sup>2</sup>Auf Antrag kann zusätzlich ein Diploma Supplement und Transskript ausgestellt werden, in dem die Noten aller während des Studiums erworbenen Leistungsnachweise vermerkt sind. <sup>3</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) Der Entzug des Grades „Bachelor of Arts“ richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 24

### In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studenten, die nach dem In-Kraft-Treten der Satzung ihr Studium aufnehmen.

## Anhang I

Die Titel der Lehrveranstaltungen bezeichnen thematische Oberbegriffe für die jeweiligen, historisch und systematisch konkretisierten Lehrangebote:

Leistungs- und Teilnahmenachweise im Hauptfach	Zulassungsvoraussetzung für studienbegleitende Teilprüfungen:
<b>Theaterwissenschaft</b>	
Europäische Theatergeschichte (V) 4 SWS <i>Mündliche Prüfung</i>	Hauptseminar B1
Europäische Musiktheatergeschichte (V) 2 SWS <i>Mündliche Prüfung</i>	Hauptseminar B1
Theaterbau und Szenographie (PS) 2 SWS <i>Klausur</i>	Hauptseminar B1
Organisation, Recht, Management (PS) 2 SWS <i>Klausur</i>	
Mediale Vermittlung: Programmheft, Rezension (Ü) Schauspiel 1 SWS: <i>Werkstück</i> Musiktheater 1 SWS: <i>Werkstück</i>	Hauptseminar B1 Hauptseminar B1
Inszenierungs- und Aufführungsanalyse (HS) 2 SWS <i>Hausarbeit</i>	
Theaterprojekt (alternativ zum Filmprojekt) (Ü) 24 SWS <i>Aufführung und Arbeitsbericht (Hausarbeit)</i>	
<b>Medienwissenschaft</b>	
Geschichte und Ästhetik von Film, Fernsehen und Neuen Medien (V) 4 SWS <i>Mündliche Prüfung</i>	Hauptseminar B2
Mediendramaturgie (PS) 2 SWS <i>Hausarbeit</i>	Hauptseminar B2
Mediale Vermittlung: Rundfunksendung (Ü) 2 SWS <i>Werkstück</i>	Hauptseminar B2
Mediale Vermittlung: Fernsehsendung (Ü) 4 SWS <i>Werkstück</i>	Hauptseminar B2
Mediale Vermittlung: CD ROM, Internet (Ü) 4 SWS <i>Werkstück</i>	Hauptseminar B2
Medienkunst (HS) 2 SWS <i>Hausarbeit</i>	
Filmprojekt (Ü) (alternativ zum Theaterprojekt) 24 SWS <i>Vorführung und Arbeitsbericht (Hausarbeit)</i>	
Abschlussarbeit	
<b>Studienelemente</b>	
Basismodul:	
Argumentieren	
Schreiben und Präsentieren	
EDV und Multimedia	
<i>je 1 Leistungsnachweis für 3 Komponenten à 4 SWS</i>	
Audiovisuelle Vorstellung exemplar. Werke (PS) 3 x 3 SWS <i>drei Klausuren zu je 2 Stunden (L)</i>	
Exkursion <i>Teilnahme, mündliche Prüfung (L)</i>	

## Anhang II

Prüfungsleistungen und Leistungspunkte im Hauptfach

Die Titel der Lehrveranstaltungen bezeichnen thematische Oberbegriffe für die jeweiligen, historisch und systematisch konkretisierten Lehrangebote:

Lehrveranstaltung	Anschließende Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Theaterwissenschaft</b>		
Europäische Theatergeschichte	mündliche Prüfung	4
Theaterbau und Szenographie	1 L/ PS-Schein	2 + 2
Europäische Musiktheatergeschichte	mündliche Prüfung	2
Inszenierungs- und Aufführungsanalyse	1 L/HS-Schein	2 + 3
Mediale Vermittlung:		
Programmheft, Rezension		
Schauspiel	1 L-Schein	1 + 1
Musiktheater	1 L-Schein	1 + 1
Organisation, Recht, Management	1 L/PS-Schein	2 + 2
<b>Medienwissenschaft</b>		
Geschichte und Ästhetik von Film, Fernsehen und Neuen Medien	mündliche Prüfung	4
Mediendramaturgie	1 L/PS-Schein	2 + 2
Mediale Vermittlung: Rundfunksendung	1 L-Schein	2 + 2
Mediale Vermittlung: Fernsehsendung	1 L <sub>2</sub> -Schein	4 + 2
Mediale Vermittlung:		
CD ROM	1 L-Schein	2 + 1
Internet	1 L-Schein	2 + 1
Medienkunst	1 L/HS-Schein	2 + 3
<b>Theater- oder Medienwissenschaft</b>		
Theaterprojekt bzw. Filmprojekt	Aufführung, Arbeitsbericht	20 + 14
Abschlussarbeit (mind. 50000 Zeichen)		6 + 6
<b>Studienelemente</b>		
Audiovisuelle Vorstellung	3 L-Scheine	9 + 3
Exkursion	1 L-Schein	3
Argumentieren, Schreiben und Präsentieren, EDV und Multimedia	3 L-Scheine	12 + 6
<b>Summe</b>		<b>82 + 49</b>

### Anhang III

#### Überblick über die vorgesehenen Nebenfächer

Die Prüfungsleistungen und Leistungspunkte in den Nebenfächern werden verbindlich von den jeweiligen Nebenfächern festgelegt; der folgende Überblick dient der Orientierung.

Die Titel der Lehrveranstaltungen bezeichnen thematische Oberbegriffe für die jeweiligen, historisch und systematisch konkretisierten Lehrangebote:

<b>Literaturwissenschaften</b>	SWS	Nachweise	Leistungspunkte
Wahlpflichtveranstaltungen (V,PS,HS) über Drama und Theater in <ul style="list-style-type: none"> <li>- Deutschsprachiger Literatur</li> <li>- Englischsprachiger Literatur</li> <li>- Literaturen romanischer Sprachen</li> </ul>	20	2 Vorlesungen, <i>Mündl.Prüfungen</i>	4 + 4 6 + 6
Kulturstudien: Wahlpflichtveranstaltungen aus den Fächern: Geographie, Philosophie, Soziologie	10	1 PS-Schein 4 L-Scheine	2 + 2 8 + 8
<b>Summe</b>	<b>30</b>		<b>24 + 25</b>

<b>Informationswissenschaft (neue Medien)</b>	SWS	Fachsemester (Empfehlung)	Leistungspunkte
Grundkurs Multimediakompetenz			
V Grundlagen der WWW-Nutzung und WWW-Programmierung	2	1	2
Ü Grundlagen der WWW-Nutzung und WWW-Programmierung	2	1	2
<i>Mündliche Prüfung</i>		1	5
V*Ü Multimediales Lehren und Lernen	2	2	2
V*Ü WWW-Programmierung I	2	2	2
<b>Fortsetzungskurs Multimediakompetenz</b>			
V Objektorientierte Programmierung mit JAVA	2	3	2
Ü Objektorientierte Programmierung mit JAVA	2	3	2
V*Ü WWW-Programmierung II	2	3-4	2
<i>Mündliche Prüfung</i>		3	6
V Web-Design	2	3-4	2
Ü Web-Design	2	3-4	2
S Fachspezifische Multimediakompetenz	2	6	2
<b>Informatik</b>			
Einführung in mathematisches Denken und mathematische Beweisführung I	2	1	2
Einführung in mathematisches Denken und mathematische Beweisführung II	2	2	2
Informatik I oder Informatik II	6	Informatik I nur WS (5. Fachsemester) Informatik II nur SS (6. Fachsemester)	6
<i>Mündliche Prüfung</i>		4-6	8
Summe	30		49
Fakultative Vertiefung: Informatik I oder Informatik II (die nicht im obligatorischen Modul gewählte Veranstaltung) 6 SWS			

<b>Musikwissenschaft</b>	SWS	Nachweise	Leistungspunkte
Musikgeschichte, Vorlesung	6	<i>Mündl. Prüfung</i>	6
Geschichte, Quellenkunde und Methodik			
4 Proseminare	8	4 Hausarbeiten	8 + 8
Musikalische Propädeutik	4	L	4 + 4
Musikdramaturgische Analyse, PS	4	L	4 + 2
Musik und Medien V	2	<i>Mündl. Prüfung</i>	3
Elektroakustische Musik Ü	2	L	2 + 2
Bühnen- und Filmmusik PS	4	Hausarbeit	4 + 2
Summe	30		31 +18